

Änderung der Dienstordnung

1. Am Ende des § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Mitarbeiter*innen des Apothekerlabors mit Ausnahme des Geschäftsführers (Direktors) unterliegen nicht der Dienstordnung.“
2. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort „Dienstnehmer“ durch „Dienstnehmer*innen“ ersetzt.
3. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“, die Wortfolge „ordnungsgemäß abgeschlossener Hochschulbildung“ durch „ordnungsgemäßem Abschluss eines an einer Universität oder Fachhochschule mindestens mit dem akademischen Grad Master abgeschlossenen Studiums“ ersetzt, nach der Wortfolge „(Verwendungsgruppe A), bei ordnungsgemäßem Abschluss“ die Wortfolge „eines an einer Universität oder Fachhochschule mit dem akademischen Grad Bachelor abgeschlossenen Studiums (Verwendungsgruppe B1) oder“ eingefügt, nach der Wortfolge „Reifeprüfung oder“ die Wortfolge „einer dieser“ eingefügt, nach dem Wort „Berufspraxis“ der Klammerausdruck „(Verwendungsgruppe B2)“ eingefügt, nach der Wortfolge „Gehobenen Dienst“ der Klammerausdruck „(Verwendungsgruppe B)“ gestrichen und das Wort „Hilfsdienst“ durch „Servicedienst“ ersetzt.
4. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt, die lit. a entfällt und die bisherigen lit. b bis d erhalten die Bezeichnungen lit. a bis c.
5. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wortfolge „Mitarbeiter*innen der Apothekerkammer“ ersetzt, nach dem Wort „entscheidet“ die Wortfolge „der Kammeramtsdirektor, im Fall der Leitung der Stabsstelle Kommunikation das“ eingefügt und nach dem Wort „Präsidium“ die Wortfolge „auf Vorschlag des Kammeramtsdirektors. Über die Aufnahme von Mitarbeiter*innen der Gehaltskasse entscheidet das“ eingefügt. Nach dem Wort „Obleutekollegium“ entfallen das Komma und die Wortfolge „welches in besonders begründeten Ausnahmefällen von der in Abs. 1 lit. a festgelegten Voraussetzung Nachsicht erteilen kann“. Am Ende dieses Absatzes wird der Satz „Die Mitwirkung des Betriebsrates in personellen Angelegenheiten gemäß §§ 98 f ArbVG bleibt davon unberührt.“ angefügt.

6. Im § 4 wird die Wortfolge „jedenfalls Bestimmungen darüber“ durch die Wortfolge „die Angaben gemäß § 2 AVRAG“ ersetzt, das Komma nach „enthalten“ durch einen Punkt ersetzt und die lit. a bis g entfallen.
7. § 4 Abs. 2, 4 und 5 entfallen, der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung 2.
8. Dem nunmehrigen § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

*(3) Regelungen über die Verrichtung der Arbeitsleistung in Form von Telearbeit am Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort der Mitarbeiter*innen (Homeoffice) sind im Rahmen einer Betriebsvereinbarung festzulegen.*
9. Im § 5 wird nach dem Wort „Mitarbeiters“ ein Schrägstrich und „der Mitarbeiterin“ und nach „bedürfen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und die Wortfolge „Geschäftsführenden Ausschusses“ durch „Präsidiums“ ersetzt.
10. Am Ende des § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Regelungen betreffend die Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit sind in Form einer Betriebsvereinbarung festzulegen.“
11. § 6 Abs. 2 entfällt.
12. § Im § 6 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ und die Wortfolge „50 Stunden“ durch die Wortfolge „die gesetzliche Höchstgrenze“ ersetzt. Der zweite Satz entfällt.
13. Im § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „zusätzlich jene Tage“ durch „der 24. und 31. Dezember“ ersetzt und nach dem Wort „Ruhetage“ das Komma und die Wortfolge „welche in vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden“ durch die Wortfolge „unter Fortzahlung des Entgelts“ ersetzt. Der zweite Satz entfällt.
14. Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

*(5) Bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf, etwa bedingt durch Dienstreisen oder die Teilnahme an Veranstaltungen, kann sich die Wochenendruhe an bis zu zwei Wochenenden pro Mitarbeiter*in und Jahr auf 12 Stunden verkürzen und die Feiertagsruhe an bis zu zwei Feiertagen pro Mitarbeiter*in und Jahr entfallen.*
15. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Mitarbeiter ist“ durch „Die Mitarbeiter*innen sind“, das Wort „ihm“ jeweils durch „ihnen“, die Wortfolge „Er hat“ durch „Sie haben“, die Wortfolge „Kollegen und Mitarbeitern“ durch „Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen“, das Wort „seiner“

durch „ihrer“ und der Klammerausdruck „(§ 16 AKG, § 52 GKG, § 3 DSV)“ durch „(§ 21 Apothekerkammergesetz 2001, § 68 Gehaltskassengesetz 2002, § 6 Datenschutzgesetz)“ ersetzt. Das Wort „treu“ entfällt.

16. Im § 7 Abs. 2 wird nach „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „jede Mitarbeiterin“ eingefügt, das Wort „seines“ durch „des“ und die Wortfolge „durch Handschlag dem Präsidenten der Apothekerkammer oder dem hiezu delegierten Präsidenten der Landesgeschäftsstelle bzw. den Obmännern der Gehaltskasse“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt. Das Wort „unverbrüchlich“ entfällt. Nach dem Wort „beachten“ entfällt das Komma, und die Wortfolge „sich mit ganzer Kraft der beruflichen Aufgabe zu widmen, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der Interessen der Apothekerkammer bzw. Gehaltskasse bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis auch nach Ende des Dienstverhältnisses treu zu wahren und sich in und außer Dienst seiner Stellung angemessen zu betragen“ wird durch „und die in Abs. 1 angeführten Dienstpflichten zu erfüllen“ ersetzt. Im letzten Satz wird die Wortfolge „Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die“ durch die Wortfolge „Das Dokument über die Angelobung ist“ ersetzt, nach dem Wort „Mitarbeiter“ wird ein Schrägstrich und „die Mitarbeiterin“ eingefügt und das Wort „ist“ am Satzende entfällt.
17. Im § 8 Abs. 1 wird nach „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „jede Mitarbeiterin“ eingefügt und das Wort „Personalstandesausweis“ durch „(elektronischer) Personalakt“ ersetzt. In lit. a wird nach dem Wort „Mitarbeiters“ ein Schrägstrich und die Wortfolge „der Mitarbeiterin“ und nach dem Wort „seiner“ ein Schrägstrich und „ihrer“ eingefügt. In lit. e entfällt die Wortfolge „und gutes Verhalten im Parteienverkehr. In lit. g wird die Wortfolge „erteilte Sonderurlaube, Urlaubs- und Krankheitsfälle“ durch die Wortfolge „Aufzeichnungen über Mitarbeiter*innengespräche und Zielvereinbarungen“ ersetzt.
18. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ und „Personalstandesausweises“ durch „Personalaktes“ ersetzt.
19. Im § 8 Abs. 3 wird das Wort „Personalstandesausweise“ durch „Personalakten“ ersetzt. Am Beginn des zweiten Satzes wird die Wortfolge „Den betroffenen Mitarbeiter*innen steht das Recht auf“ eingefügt und nach dem Wort „Abschriftnahme“ entfällt die Wortfolge „steht dem Präsidenten der Apothekerkammer sowie seinen beiden Stellvertretern bzw. den Obmännern der Gehaltskasse sowie ihren Stellvertretern und den betroffenen Mitarbeitern selbst“.
20. Nach dem § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„Dienstausweis

§ 8a. (1) Der Kammeramtsdirektor stellt jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der

Kammerzentrale, der Landesgeschäftsstellen und der Betriebe gewerblicher Art einen Dienstausweis aus.

(2) Neben den persönlichen Daten (Name, akademischer Titel, Geburtsdatum), Foto und Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin sind auf dem Ausweis Angaben zur Dienststelle (z.B. Kammerzentrale oder Landesgeschäftsstelle) und gegebenenfalls zur Organisationseinheit (Abteilung oder Stabsstelle) angeführt.

*(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Mitarbeiter*innen den Dienstausweis ihrem/ihrer Vorgesetzten zu übergeben.“*

21. Im § 9 wird die Wortfolge „Der Mitarbeiter hat“ durch „Die Mitarbeiter*innen haben“ ersetzt, nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „die Mitarbeiterin“ eingefügt, das Wort „seiner“ durch „der“ und das Wort „Präsidenten“ durch „Kammeramtsdirektor“ ersetzt.
22. Im § 10 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch die Wortfolge „Mitarbeiter*innen der Apothekerkammer und der Gehaltskasse“ ersetzt. Am Ende des § 10 werden folgende Sätze angefügt: „Der Leitfaden Antikorruption gemäß § 3 Abs. 9 der Geschäftsordnungen der Apothekerkammer bw. der Gehaltskasse ist zu beachten. § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung gilt sinngemäß. Im Falle der Gewährung einer orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeit geringen Werts oder einer Anerkennung ohne Zusammenhang mit dienstlichen Obliegenheiten ist dies unverzüglich der oder dem Vorgesetzten anzuzeigen.“
23. § 12 Abs. 1 lautet: „Urlaubsansprüche richten sich nach dem Urlaubsgesetz.“
24. Im § 12 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „eine Mitarbeiterin“ und nach „ihm“ ein Schrägstrich und „ihr“ eingefügt.
25. § 12 Abs. 3 entfällt.
26. Im § 12 Abs. 4 werden das Wort „Einteilung“ durch „Vereinbarung“, die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Kammeramtsdirektor“ durch die Wortfolge „nach den Vorgaben des Kammeramtsdirektor“ und das Wort „regeln“ durch „treffen“ ersetzt.
27. Im § 12 Abs. 5 wird das Wort „Einteilung“ durch „Vereinbarung“ ersetzt. Am Ende des Absatzes entfällt der Satz „Dies gilt insbesondere für diejenigen Mitarbeiter*innen, denen Erhaltungspflicht für Schulpflichtige obliegt.“
28. Im § 12 Abs. 6 entfällt der zweite Satz.

29. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „des Mitarbeiters“.
30. § 13 Abs. 2 lautet: „Für die Vereinbarung von Kündigungsterminen gelten § 20 Abs. 3 Angestelltengesetz und § 1159 Abs. 3 ABGB.“
31. § 13 Abs. 3 entfällt.
32. § 14 entfällt.
33. Im § 15 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „die Mitarbeiterin“ eingefügt.
34. Im § 16 Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „die Mitarbeiterin“ und nach dem Wort „seine“ ein Schrägstrich und „ihre“ eingefügt. In lit. d wird nach dem Wort „rechtzeitig“ das Wort „und“ durch die Wortfolge „oder nicht“ ersetzt und in lit. e nach „Mitarbeiterin“ das Wort „längerfristig“ eingefügt.
35. § 16 Abs. 3 entfällt.
36. Im § 17 Abs. 1 wird nach dem Wort „eines“ ein Schrägstrich und „einer“ eingefügt und nach dem Wort „Angestelltengesetzes“ ein Komma und die Wortfolge „eines Arbeiters/einer Arbeiterin nach den Bestimmungen des ABGB“ eingefügt. Der zweite Satz wird durch folgenden Satz ersetzt: „Soweit im Dienstvertrag zusätzliche Kündigungsstermine vereinbart sind, gelangen diese zur Anwendung.“
37. § 17 Abs. 2 lautet: „Bei Kündigung durch die Apothekerkammer bzw. Gehaltskasse besteht während der Kündigungsfrist Anspruch auf Freizeit gemäß § 22 Angestelltengesetz bzw. § 1160 ABGB.“
38. Im § 17 entfallen die Absätze 3 und 4.
39. § 18 entfällt.

40. Im § 19 entfallen die Abs. 1 bis 5, die bisherigen Abs. 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen und 2.
41. Im nunmehrigen § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „eine Mitarbeiterin“, nach der Wortfolge „dem überlebenden Ehepartner“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ und nach dem Wort „dem“ ein Schrägstrich und „der“ eingefügt, das Wort „Ehegemeinschaft“ durch „partnerschaftlicher Gemeinschaft“ ersetzt, nach dem Wort „des“ ein Schrägstrich und „der“ eingefügt und das Wort „ehelichen“ vor „Nachkommen“ gestrichen. Im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „sind kein Ehepartner“ die Wortfolge „oder eingetragener Partner“, nach dem Wort „vom“ ein Schrägstrich und „von der“ und nach dem Wort „Mitarbeiters“ ein Schrägstrich und „der Mitarbeiterin“ eingefügt.
42. Am Anfang des nunmehrigen § 19 Abs. 2 entfallen die Wortfolge „Die Absätze 1 bis 5 sind nur auf“ und das Wort „anzuwenden“. Vor dem Wort „Dienstverhältnisse“ wird das Wort „Für“ und nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wortfolge „gelten die gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen gemäß § 23 Angestelltengesetz und § 2 Arbeiter-Abfertigungsgesetz, jeweils in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
43. § 20 entfällt.
44. Im § 21 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ und das Wort „besolden“ durch „entlohnen“ ersetzt, danach entfallen das Komma und die Wortfolge „wobei sich mit abgelegter Dienstprüfung (§ 35) das Grundgehalt um den Prozentsatz erhöht, um den sich das Grundgehalt für Mitarbeiter*innen im „Gehobenen Dienst“ und im „Fachdienst“ durch die Ablegung der Dienstprüfung verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)“. Nach dem Wort „Verwendungsgruppe“ wird die Bezeichnung „B“ durch „B1 und B2“ ersetzt, das Wort „Hilfsdienst“ wird durch „Servicedienst“ ersetzt und die Wortfolge „das Apothekenhilfspersonal ohne pharmazeutische Ausbildung in öffentlichen Apotheken“ durch „Pharmazeutisch-kaufmännische Assistent*innen und Apothekenhilfspersonal“ ersetzt. Die Wortfolge „gesetzlichen und“ entfällt.
45. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ und nach dem Wort „Verwendungsgruppe“ die Bezeichnung „B“ durch „B1“ ersetzt. Nach dem Wort „Beschäftigungsgruppe“ wird die Ziffern- und Wortfolge „3 (mit abgelegter Dienstprüfung 4) im 9. Dienstjahr“ durch „4 im 7. Berufsjahr“ ersetzt.

46. Nach dem § 22 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

*(2) Für Mitarbeiter*innen im „Gehobenen Dienst“ (Verwendungsgruppe B2) gemäß § 1 Abs. 3 entspricht der monatliche Grundgehalt dem Monatsgehalt eines/einer Angestellten der Beschäftigungsgruppe 4 im 7. Berufsjahr zuzüglich eines Betrages von zehn sechs Prozent dieses Entgeltes.*

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 5.

47. Im nunmehrigen § 22 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt, entfällt der Klammerausdruck „(mit abgelegter Dienstprüfung)“ und die Ziffern- und Wortfolge „9. Dienstjahr“ wird durch „7. Berufsjahr“ ersetzt.

48. Im nunmehrigen § 22 Abs. 4 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt, die Ziffern- und Wortfolge „9. Dienstjahr“ durch „7. Berufsjahr“ und das Wort „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.

49. Im nunmehrigen § 22 Abs. 5 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“, das Wort „Hilfsdienst“ durch „Servicedienst“ und das Wort „besoldet“ durch „entlohnt“ ersetzt.

50. Nach dem § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

§ 22a. (1) Bei Überschreitung der in der Betriebsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1 festgelegten oder der arbeitsvertraglich individuell geregelten Rahmenarbeitszeit oder der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit gebührt

a) werktags von 6 bis 7:30 und von 18 bis 20 Uhr ein Zuschlag gemäß § 68 Abs. 2 EStG von 50%, berechnet von einer Grundstundenvergütung von 1/160 des Bruttomonatsgehaltes (-lohnes), mit dem allfällige Über- und Mehrstunden abgegolten sind,

b) werktags von 7:30 bis 18 Uhr ein Überstundenzuschlag von 50%, berechnet von einer Grundstundenvergütung von 1/160 des Bruttomonatsgehaltes (-lohnes), sofern die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden oder die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden überschritten wird, ansonsten ein Mehrarbeitszuschlag von 25%, berechnet von einer Grundstundenvergütung von 1/172 des Bruttomonatsgehaltes (-lohnes),

c) sonn- und feiertags und in der Nacht von 20 bis 6 Uhr ein Lagezuschlag von 100%, berechnet von einer Grundstundenvergütung von 1/160 des Bruttomonatsgehaltes (-lohnes), mit dem allfällige Überstunden abgegolten sind.

*(2) Für einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Mehrleistungen innerhalb oder außerhalb der Normalarbeitszeit können Mitarbeiter*innen auf Beschluss*

Kammeramtsdirektors bzw. des Obleutekollegiums auch pauschalierte Zulagen vereinbart werden.

51. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch „Mitarbeiter*innen“ und das Wort „vierunddreißigjährigen“ durch „dreißigjährigen“ ersetzt und nach dem Wort „Vorrückung“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „In Anerkennung besonderer Verdienste einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann das Präsidium bzw. das Obleutekollegium auf begründeten Vorschlag des Direktors des Kammeramts bzw. der Verwaltungsstelle einmalig eine weitere Vorrückung bewilligen.“
52. Im § 23 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch „fünf“ ersetzt.
53. Der § 23 Abs. 4 entfällt.
54. Die bisherigen § 24 Abs. 1 und 2 erhalten die Absatzbezeichnungen 2 und 3. Vor dem nunmehrigen Abs. 2 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

*(1) Bei der Bemessung der Entlohnung unter Berücksichtigung der besonderen Verwendung gemäß § 21 sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Dauer der einschlägigen Tätigkeit und der persönliche Einsatz der jeweiligen Mitarbeiter*innen zu berücksichtigen. Für Mitarbeiter*innen der Apothekerkammer, deren Arbeitsverhältnisse ab dem 1.1.2020 begonnen haben oder in deren Arbeitsverträgen aus Anlass der Übernahme einer Leitungsfunktion oder der Übernahme von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ihre Anwendung vereinbart wurde, gilt die Verwendungs- und Zulagenordnung idF des Beschlusses des Kammervorstands vom 11. November 2020. Für alle anderen Mitarbeiter*innen der Kammer, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1.1.2020 begonnen haben, gilt die Verwendungs- und Zulagenordnung idF von Punkt II der Allgemeinen Dienstanweisung vom 24.11.1982.*
55. Im nunmehrigen § 24 Abs. 2 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt, vor der Wortfolge „Gehobenen Dienst“ die Wortfolge „Höheren Dienst“ und ein Komma und nach dem Wort „Verwendung“ die Wortfolge „auf begründeten Vorschlag des Direktors des Kammeramts bzw. der Verwaltungsstelle“ eingefügt.
56. Im nunmehrigen § 24 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt.
57. Im § 25 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch „Mitarbeiter*innen“ und das Wort „besoldeten“ durch „entlohten“ ersetzt.
58. Im § 26 Abs. 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt.

59. Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Mitarbeiter“ durch „den Mitarbeiter*innen“ ersetzt und entfällt jeweils das Wort „mindestens“. Nach der Ziffern- und Wortfolge „30 Jahren“ wird die Ziffer 1 durch 2 ersetzt, nach der Ziffern- und Wortfolge „35 Jahren“ wird die Ziffer 1 ½ durch 2 ersetzt und nach der Ziffern- und Wortfolge „40 Jahren“ wird die Ziffer 3 ½ durch 2 ersetzt. Nach dem Wort „Mitarbeiter“ wird ein Schrägstrich und „die Mitarbeiterin“ und nach dem Wort „seinem“ ein Schrägstrich und „ihrem“ eingefügt.
60. Die §§ 27 und 28 entfallen.
61. Im § 29 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „der Mitarbeiterin“ eingefügt.
62. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

Dienstreisen

§ 30. (1) Reisezeit im Rahmen von Dienstreisen beginnt mit Verlassen der Arbeitsstätte (bzw. des Wohnortes) und endet mit der Ankunft am Reiseziel. Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort und umgekehrt fallen nicht unter Reisezeit.

(2) Dienstreisen sind vorab zu beantragen. Der Dienstreiseantrag enthält die vorgesehene Arbeits- und Reisezeit und das Beförderungsmittel. Dienstreisen dürfen erst nach Genehmigung durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten angetreten werden.

(3) Vorrangig sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Benutzung des PKW ist im Dienstreiseantrag zu begründen und von der oder dem Vorgesetzten vorab zu genehmigen.

(4) Reisezeit innerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr) wird 1:1 als Arbeitszeit abgegolten. Für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gilt Folgendes:

(5) Passive Reisezeit (Bus-, Zugfahrt, Beifahrer etc. ohne Erbringung konkreter Arbeitsleistung): Vergütung mit 50% (Stundensatz plus jeweiliger Überstundenzuschlag x 0,5).

(6) Aktive Reisezeit kann nur in Ausnahmefällen und nur dann geltend gemacht werden, wenn im Dienstreiseantrag die Notwendigkeit einer Arbeitsleistung angeführt und von der oder dem Vorgesetzten im Vorhinein genehmigt wurde. Lenkzeit ist aktive Reisezeit, sofern die Benutzung des PKW ausdrücklich genehmigt wurde.

(7) Die grundsätzlich vereinbarte Arbeitszeiteinteilung gilt nicht für Dienstreisen, sondern

ergibt sich aus den gegebenen Dienstanforderungen. Es gilt jedenfalls die tägliche Sollzeit als erbracht.

63. Im § 31 wird die Wortfolge „dem Mitarbeiter“ durch „den Mitarbeiter*innen“ und die Wortfolge „hat er“ durch „haben sie“ ersetzt.

64. Nach § 31 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Dienstreiseabrechnungen sind spätestens drei Wochen nach Beendigung der Dienstreise oder Begleichung der Kosten durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bei der oder dem Vorgesetzten einzureichen.

65. Im § 32 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „eine Mitarbeiterin“ und nach dem Wort „ihm“ ein Schrägstrich und „ihr“ eingefügt, die Wortfolge „Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter“ durch „Kammeramtsdirektor“ ersetzt und nach dem Wort „seiner“ ein Schrägstrich und „ihrer“ eingefügt.

66. An den § 32 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Vorschuss bzw. dessen offener Teilbetrag zur Gänze zurückzuzahlen.

67. Im § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Mitarbeiter“ durch „den Mitarbeiter*innen“ ersetzt.

68. Im § 33 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitarbeiters“ ein Schrägstrich und „der Mitarbeiterin“ eingefügt und die Wortfolge „das Präsidium“ durch „der Kammeramtsdirektor“ ersetzt.

69. Im § 34a Abs. 1 wird die Wortfolge „Dem Mitarbeiter“ durch „Den Mitarbeiter*innen“ und die Wortfolge „Verwendungsgruppe B“ durch die Wortfolge „Verwendungsgruppe B1 65%, in der Verwendungsgruppe B2“ ersetzt.

70. Im § 34a Abs. 3 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „die Mitarbeiterin“ eingefügt.

71. Im § 34a Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Witwe eines Mitarbeiters oder Ruhegenussempfängers hat“ durch die Wortfolge „Witwen, Witwer oder eingetragene Partner*innen von verstorbenen Mitarbeiter*innen oder Ruhegenussempfängern haben“ und das Wort „Witwenversorgungsgenuss“ durch „Witwen-/Witwerversorgungsgenuss“ ersetzt.

72. Im § 34a Abs. 5 wird das Wort „Witwenversorgungsgenuss“ durch „Witwen-/Witwerversorgungsgenuss und das Wort „Witwenpension“ durch „Witwen-/Witwerpension“ ersetzt.
73. Im § 34a Abs. 6 wird nach dem Wort „Witwe“ ein Komma und die Wortfolge „der Witwer oder die/der eingetragene Partnerin/Partner“, nach dem Wort „eines“ das Wort „verstorbenen“ und nach dem Wort „ihr“ die Wortfolge „oder ihm“ eingefügt und das Wort „Witwenversorgungsgenuss“ durch „Witwen-/Witwerversorgungsgenuss ersetzt.
74. Im § 34a Abs. 7 wird das Wort „Witwenversorgungsgenuss“ durch „Hinterbliebenenversorgungsgenuss“ und das Wort „Witwenpension“ durch „Witwen-/Witwerpension“ ersetzt.
75. Im § 34a Abs. 8 wird nach dem Wort „Mitarbeiters“ ein Schrägstrich und „einer verstorbenen Mitarbeiterin“ und nach dem Wort „Ruhegenussempfängers“ ein Schrägstrich und „Ruhegenussempfängerin“ eingefügt.
76. Im § 34a Abs. 10 wird das Wort „Witwenversorgungsgenuss“ jeweils durch „Witwen-/Witwerversorgungsgenuss und das Wort „Witwenpension“ jeweils durch „Witwen-/Witwerpension“ ersetzt und an das Wort „Witwen-“ wird ein Schrägstrich und „Witwer-“ angefügt.
77. Im § 34a Abs. 11 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt. Die Wortfolge „sowie Hinterbliebene nach im aktiven Dienst verstorbenen Mitarbeitern“ und die Kommas vor und nach dieser Wortfolge entfallen. Nach dem Wort „gebührt“ wird die Wortfolge „bis zur Erreichung der Altersgrenze für den Bezug einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, höchstens aber für 36 Monate“ und ein Komma eingefügt. Nach dem Wort „Ruhegenuss“ entfällt die Wortfolge „welcher aufgrund jener Dienstzeit errechnet wird, die der Mitarbeiter bis zum 55. (für weibliche Dienstnehmer) bzw. 60. Lebensjahr (für männliche Dienstnehmer) hätte erreichen können“.
78. Im § 34a Abs. 14 wird nach dem Wort „Witwe“ ein Komma und die Wortfolge „dem Witwer oder der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner“ und nach dem Wort „vom“ ein Schrägstrich und „von der“ eingefügt.
79. Im § 34a Abs. 15 entfällt der zweite Satz.
80. Im § 35 Abs. 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt.

81. Im § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Voraussetzung für den Antritt zur mündlichen Prüfung ist die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung.“
82. Im § 35 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mitarbeiters“ ein Schrägstrich und „der Mitarbeiterin“ eingefügt. Folgender Satz wird angefügt: „Es umfasst die für den Berufsstand der Apotheker*innen und die Institutionen der Apothekerschaft relevanten Materien, insbesondere
- a) Organisation und Aufbau des Apothekerstandes,
 - b) Grundzüge des Apotheken-, Apothekerkammer- und Gehaltskassen- sowie Arzneimittelrechtes,
 - c) Grundzüge des für die Mitarbeiter*innen der Verwaltungsgemeinschaft geltenden Dienstrechtes,
 - d) Vorschriften und Anweisungen für Organisation und Geschäftsabwicklung des Kammeramtes und der Landesgeschäftsstellen der Apothekerkammer bzw. der Verwaltungsstelle der Gehaltskasse unter Berücksichtigung der besonderen Verwendung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin.“
83. Im § 36 entfallen die Absatzbezeichnungen und der bisherige Abs. 2. Das Wort „zwei“ wird durch „drei“ ersetzt.
84. § 37 lautet:
- § 37. Mit erfolgreicher Ablegung der Dienstprüfung gebührt Mitarbeiter*innen im „Höheren Dienst“ (Verwendungsgruppe A) eine Dienstprüfungszulage in Höhe von fünf Prozent des Grundgehalts der jeweiligen Gehaltsstufe nach dem Kollektivvertrag für pharmazeutische Fachkräfte, Mitarbeiter*innen im „Gehobenen Dienst“ (Verwendungsgruppe B1 und B2) eine Dienstprüfungszulage in Höhe von fünf Prozent des Monatsgehalts eines/einer Angestellten der Beschäftigungsgruppe 4 im jeweiligen Berufsjahr nach dem Kollektivvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Assistent*innen und Apothekenhilfspersonal und Mitarbeiter*innen im „Fachdienst“ (Verwendungsgruppe C) eine Dienstprüfungszulage in Höhe von fünf Prozent des Monatsgehalts eines/einer Angestellten der Beschäftigungsgruppe 3 im jeweiligen Berufsjahr nach dem Kollektivvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Assistent*innen und Apothekenhilfspersonal.*
85. Im § 38 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter*innen“ ersetzt und am Ende des Satzes folgende Wortfolge angefügt: „und haben diese tunlichst spätestens nach einjähriger Zugehörigkeit abzulegen“.
86. Im § 39 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wien“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

87. Im § 39 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Präsidenten oder dem“. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Bei Verhinderung des zweiten Vizepräsidenten übernimmt der erste Vizepräsident den Vorsitz und der zweite Obmannstellvertreter die Funktion des Prüfungskommissärs.“

88. Im § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „einen Vertreter“ durch die Wortfolge „ein Mitglied des Betriebsrates“ ersetzt.

89. Im § 40 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „aufgrund der Beurteilung in den einzelnen Gegenständen“. Nach der Wortfolge „Ausgezeichnet befähigt“ wird die Wortfolge „Sehr gut befähigt“ und ein Komma eingefügt. Der zweite Satz entfällt.

90. § 40 Abs. 2 lautet:

(2) Die Dienstprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden, wobei ein neuerlicher Antritt frühestens drei Monate nach dem letzten Antritt zulässig ist.

91. § 40 Abs. 3 entfällt.

92. § 41 entfällt.

93. Im § 42 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Schrägstrich und „der Mitarbeiterin“ eingefügt.

94. Im § 42 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „Geburtsdaten“ das Komma und das Wort „Staatsbürgerschaft“. Nach dem Wort „des“ wird ein Schrägstrich und „der“ eingefügt.

95. Im § 42 Abs. 3 wird die Wortfolge „Vorsitzenden der Prüfungskommission und den beiden Prüfungskommissären“ durch die Wortfolge „Direktor des Kammeramtes bzw. der Verwaltungsstelle“ ersetzt.

96. § 43 lautet:

*§ 43. Soweit nach gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Vorschriften für ver-gleichbare Mitarbeiter*innen in öffentlichen Apotheken günstigere Regelungen be-stehen und in dieser Dienstordnung nicht ausdrücklich und zulässigerweise abweichende Regelungen vorgesehen sind, sind diese anzuwenden.*

97. § 44 lautet:

§ 44. Die Änderung der Dienstordnung durch Beschluss des Kammervorstands vom 9. Juni 2021 und des Vorstands der Gehaltskasse vom 8. Juni 2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

98. § 45 lautet:

*§ 45. (1) Für Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Jänner 2022 begonnen haben, gelten, soweit arbeitsvertraglich nicht anders vereinbart, die §§ 12, 21, 22 und 23 dieser Dienstordnung in der vor dem 1. Jänner 2022 geltenden Fassung weiter.*

*(2) Für Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Jänner 2022 begonnen haben, gilt § 26 dieser Dienstordnung mit der Maßgabe, dass nach den kollektivvertraglichen Vorschriften für vergleichbare Mitarbeiter*innen in öffentlichen Apotheken günstigere Regelungen vorgehen.*

*(3) Für Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Jänner 2020 begonnen haben, gilt § 6 Abs. 4 dieser Dienstordnung in der vor dem 1. Jänner 2022 geltenden Fassung weiter.*

*(4) § 37 in der ab dem 1. Jänner 2022 geltenden Fassung gilt für Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsverhältnisse am oder nach dem 1. Jänner 2022 begonnen haben.*